

**Vorlage**  
an den  
**Rat**  
und den  
**Verwaltungsausschuss**

**Neufassung der Sportförderungsrichtlinien**

Der Ausschuss für Sport und Ehrenamt hat in seiner Sitzung am 07.03.2019 folgende Änderung bzw. Ergänzung zur Beschlussfassung empfohlen:

Vorwort:

Die Aufzählung der Bedeutung des Sports in Satz 1 soll nicht alternativ, sondern kumulativ erfolgen („und“ statt „oder“).

Ziffer 5.1:

Es soll folgender Text angefügt werden:

*Diese Sportförderung für geringe bauliche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen erfolgt ohne Berücksichtigung der Richtlinien zur Förderung des Sportstättenbaus des LSB und ohne Berücksichtigung der Richtlinien zur Förderung des Sportstättenbaus im Landkreis Helmstedt. Im Rahmen dieser vereinfachten Förderung durch die Stadt Helmstedt ist dementsprechend auch keine Förderung durch den LSB oder den Landkreis vorgesehen.*

Diese Änderung bzw. Ergänzung ist im beiliegenden Richtlinienentwurf in grüner Schriftfarbe formatiert.

**Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung der Sportförderrichtlinien der Stadt Helmstedt wird in der als Anlage beige-fügten Fassung unter dem Vorbehalt beschlossen, dass die Landkreis-Richtlinien in der dort geplanten Fassung ebenso beschlossen werden.

Die Richtlinien der Stadt Helmstedt treten sodann rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)  
Bürgermeister

Anlage

# Richtlinien

der Stadt Helmstedt  
zur Förderung des Sports  
(Sportförderungsrichtlinien)

(gültig ab 01.01.2019)

**Vorwort:**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am **XX.XX.2019** die folgenden Richtlinien zur Förderung des Sports (Sportförderungsrichtlinien) beschlossen, nach denen die Stadt Helmstedt ortsansässige Sportvereine in Anerkennung ihrer erzieherischen, sozialen **oder und** gesundheitlichen Bedeutung im Breiten- und Leistungssport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert. **Mit der Neufassung dieser Richtlinien werden außerdem Regelungen zu einer Förderung von Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen im vereinseigenen Sportstättenbereich getroffen. Dadurch sollen zum einen die Sportvereine für eine weitergehende Maßnahmeförderung durch den LandesSportBund Niedersachsen e.V. (nachfolgend LSB) die nötige Finanzierungsbeteiligung auf kommunaler Ebene nachweisen können. Zum anderen sollen losgelöst davon – im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel – auch andere Investitions-, Sanierungs- oder Modernisierungsprojekte bzw. investive Beschaffungsmaßnahmen ermöglicht werden.**

Berufs- und Profisport sowie Vorhaben, die überwiegend dem bezahlten oder gewerbsmäßig betriebenen Sport **einschließlich des von Krankenkassen mitfinanzierten Reha-Sports** dienen, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

**Die Stadt Helmstedt erkennt mit diesen Richtlinien an, dass die Sportförderung dem Grunde nach eine Pflichtaufgabe auch der Städte und Gemeinden ist (Art. 6 der Niedersächsischen Verfassung), jedoch hinsichtlich der Förderhöhe eine freiwillige Leistung im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden städtischen Haushaltsmittel darstellt. Insoweit wird ein Rechtsanspruch auf Sportförderung durch diese Richtlinien nicht begründet. ~~Die Sportförderung ist vielmehr eine freiwillige Leistung der Stadt Helmstedt.~~**

**A: Allgemeine Regelungen****1. Allgemeine Förderungsgrundsätze**

- 1.1 Der Verein hat seinen Sitz in Helmstedt und gehört dem Kreissportbund Helmstedt sowie seinen Fachverbänden an. Die Vereinstätigkeit wird überwiegend im Stadtgebiet von Helmstedt ausgeübt. Ausnahmen müssen sachlich begründet sein.
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt. Er ist vom Finanzamt von der Körperschaftssteuer befreit und kann dies durch eine finanzamtliche Bestätigung nachweisen.
- 1.3 Der Verein fördert die Jugendarbeit. Behinderten- und Seniorenarbeit wird - soweit möglich - gepflegt.

- 1.4 Der Monatsbeitrag wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung den folgenden Sätzen angepasst:

	<b>Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages</b>
Erwachsene (aktive)	mind. 3,75 Euro
Kinder und Jugendliche	mind. 2,00 Euro
Familien	mind. 7,50 Euro

- 1.5 Der Verein verpflichtet sich, seine Sportanlagen und Geräte für den Sport der Schulen sowie im Bedarfsfall für städtische Veranstaltungen nach Absprache zur Verfügung zu stellen.

Bei übermäßiger Inanspruchnahme der Sportstätte durch eine Schule erfolgt die Zahlung eines Ausgleichsbetrages nach besonderer Vereinbarung.

- 1.6 Eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Vereins ist gewährleistet.
- 1.7 Nicht gefördert werden Vereine, gegen die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.

## **2. Städtische Sportstätten**

- 2.1 Die städtischen Sportstätten einschließlich der vorhandenen Sportgeräte, Lautsprecheranlagen und sonstigen Einrichtungsgegenstände werden **den Sportvereinen** zu Übungszwecken und sportlichen Amateurveranstaltungen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Stadt Helmstedt behält sich vor, die Nutzervereine im Rahmen einer separaten Vereinbarung an entstehenden Bewirtschaftungskosten und Unterhaltungsarbeiten zu beteiligen.
- 2.2 Der Aufbau der Sportgeräte sowie der Transport zusätzlich benötigter Geräte obliegen den Sportvereinen.
- 2.3 Die Sportvereine haben die Sportstätten in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Eventuelle Schäden sind umgehend dem für Sport zuständigen Fachbereich der Stadt Helmstedt zu melden. **Im Übrigen gilt die Benutzungsordnung für die Überlassung von städtischen Schulräumen und Turnhallen in der jeweils gültigen Fassung.**

## **B: Zuschussregelungen laufender Sportbetrieb**

### **3. Zuschüsse zur Leibesertüchtigung**

- 3.1 Sockelbetrag

Jeder förderungsfähige Verein erhält einen Sockelbetrag von 125,00 Euro pro Jahr.

### 3.2 Bezuschussung der Jugendarbeit

Für jugendliche Vereinsmitglieder wird ein Pro-Kopf-Betrag von 3,50 Euro jährlich gezahlt. Maßgebend ist die jeweilige Bestandserhebung des LSB.

### 3.3 Pflegekostenzuschüsse für vereinseigene Sportstätten

Den Vereinen wird für die Unterhaltung ihrer Sportstätten ein Pflegekostenzuschuss gewährt.

#### 3.3.1 Der Grundbetrag beträgt

- |   |             |
|---|-------------|
| • für den 1. Platz (Rasenspielfeld)         | 600,00 Euro |
| • für den 2. Platz (Rasenspielfeld)         | 200,00 Euro |
| • für den 3. Platz (Rasenspielfeld)         | 100,00 Euro |
| • für jeden weiteren Platz (Rasenspielfeld) | 100,00 Euro |

und wird mit der Zahl der am offiziellen Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften multipliziert. 7er-Mannschaften werden im Verhältnis zu 11er-Mannschaften als halbe Mannschaft gewertet.

#### 3.3.2 Im Hinblick auf sonstige Sportanlagen wird die Höhe des Pflegekostenzuschusses wie folgt festgesetzt:

- |                                 |          |               |
|---------------------------------|----------|---------------|
| • Schießsportanlage (Helmstedt) | pauschal | 1.200,00 Euro |
| • Schießsportanlage (Ortsteile) | pauschal | 600,00 Euro   |
| • Reitsportanlage               | pauschal | 1.200,00 Euro |
| • Segelflugsportanlage          | pauschal | 1.200,00 Euro |
| • Kegelsportanlage              | pauschal | 600,00 Euro   |
| • Tennissportanlagen            | je Platz | 200,00 Euro   |
| • Bolzplatz                     | je Platz | 100,00 Euro   |

### 3.4 Bezuschussung der Personalkosten für Sportübungsleiter

Zu den Personalkosten der bei den örtlichen Sportorganisationen tätigen Sportübungsleiter, die im Besitz einer gültigen Übungsleiterlizenz sind, stellt die Stadt Helmstedt neben der Eigenbeteiligung der Sportvereine und den Beihilfen des Landes Niedersachsen Zuschüsse in Höhe von 2,00 Euro je Übungsleiterstunde für maximal 48 Stunden pro Quartal zur Verfügung. Reichen die im Haushaltsansatz der Stadt Helmstedt bereitgestellten Mittel für das 2. Halbjahr nicht mehr aus, um alle Sportübungsleiter in der gewünschten Höhe zu bezuschussen, werden die Zuschüsse für die einzelnen Übungsleiter auf den prozentualen Anteil des noch bereitstehenden Verfügungsbetrages vermindert.

## **C: Zuschussregelungen für Sportstättenbau, -sanierung und -modernisierung**

### **4. Zuschüsse für Baumaßnahmen zur Bestandssicherung und zur Bestandsentwicklung (nach den Vorgaben des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.)**

4.1 Für die Bezuschussung von Baumaßnahmen zur Bestandssicherung und zur Bestandsentwicklung nach den Vorgaben des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (nachfolgend: LSB) wendet die Stadt Helmstedt die *Richtlinie des Landkreises Helmstedt zur Förderung des Sportstättenbaus (Stand: 01.01.2019)* mit folgenden Einschränkungen analog an:

4.1.1 Der Höchstbetrag der Förderung bei Bestandssicherungsmaßnahmen wird auf 15,0 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 20.000 Euro, begrenzt.

4.1.2 Der Höchstbetrag der Förderung bei Bestandsentwicklungsmaßnahmen wird auf 17,5 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 20.000 Euro, begrenzt.

4.2 Mit einer Aufhebung oder Veränderung der zugrundeliegenden Förderrichtlinien des LSB und/oder des Landkreises Helmstedt, die einer Fortsetzung dieser Förderung nach Ziffer 4.1 durch die Stadt die Grundlage entziehen, kann Ziffer 4 dieser Sportförderrichtlinie ausgesetzt werden. Der für Sportangelegenheiten zuständige Fachausschuss der Stadt Helmstedt stellt fest, ob ein solcher Fall eingetreten ist. Wenn diese Feststellung getroffen wird, wird eine Förderung erst fortgesetzt, wenn der Rat der Stadt Helmstedt im Lichte von Folgeregelungen des LSB und/oder des Landkreises Helmstedt seinerseits eine Anschlussregelung beschlossen hat.

4.3 Die anliegende *Richtlinie des Landkreises Helmstedt zur Förderung des Sportstättenbaus (Stand: 01.01.2019)* ist Bestandteil dieser Sportförderrichtlinie.

### **5. Zuschüsse für geringfügige bauliche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen**

5.1 Die Stadt Helmstedt kann den Sportvereinen für geringfügige Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse bis zur Höhe von 25 % der bezuschussungsfähigen Gesamtkosten im Rahmen der Sportförderung gewähren. Geringfügig ist eine Maßnahme dann, wenn sie nach der mit Angebotspreisen belegten Kostenschätzung oberhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro liegt, 25.000 Euro nicht überschreitet und nicht nach Ziffer 4 gefördert wird. Die Anträge nebst Finanzierungsplan sind von den Vereinen bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr zu stellen.

Diese Sportförderung für geringe bauliche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen erfolgt ohne Berücksichtigung der Richtlinien zur Förderung des Sportstättenbaus des LSB und ohne Berücksichtigung der Richtlinien zur Förderung des Sportstättenbaus im Landkreis Helmstedt. Im Rahmen dieser vereinfachten Förderung durch die Stadt Helmstedt ist dementsprechend auch keine Förderung durch den LSB oder den Landkreis vorgesehen.

5.2 Für Maßnahme nach Ziffer 5.1 ist eine Prioritätenliste in der Reihenfolge der Antragstellung zu führen. Die Beschlussfassung über eine Bezuschussung obliegt dem für Sportangelegenheiten zuständigen Fachausschuss der Stadt Helmstedt.

5.3 Die Förderung nach Ziffer 4 hat Vorrang zu einer Förderung nach Ziffer 5.

## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinien der Stadt Helmstedt) vom 01.01.2012 außer Kraft.

### Anlage

- Richtlinie des Landkreises Helmstedt zur Förderung des Sportstättenbaus (Stand: 01.01.2019)